



Niedersächsischer Fußballverband e.V. Kreissportgericht Stade

Klaus-Heiner Gerken

Heerloge 41, Tel. 04762/2179
E-Mail : hsv-gerken@web. de
27449 Kutenholz, den 11.12.08

Urteil

Im Sportgerichtsverfahren Nr. 07 der Saison 2008 / 2009

*Vorkommnisse beim Meisterschaftsspiel Nr. 109 der 1. Kreisklasse -Herren- zwischen dem TSV Apensen 2 und der SG Freiburg/Oederquart am 09.11.2008 in Apensen -
Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) gegen den Spieler R. vom TSV Apensen, geb. 27.11.1987*

hat das Kreissportgericht Stade (KSG)

Vorsitz:	Klaus-Heiner Gerken	(FC Mulsum / Kutenholz)
Beisitzer:	Peter Schliecker	(SV Bliedersdorf)
Beisitzer:	Harm Schröder	(SV Drochtersen/Assel)

im schriftlichen Verfahren am 10.11.2008 in Stade folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Spieler R. wird wegen einer Tätlichkeit gegen einen Gegenspieler und einer leichten Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter sowie dessen Beleidigung gemäß § 43 Ziff. 8 und 2 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) zu einer Sperrstrafe von 6 Monaten bis einschließlich 09.05.2009 sowie zusätzlich zu einer Geldstrafe von 100 € gem. § 43 Satz 2 RuVO verurteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 114,70 € trägt gem. § 11 (1) RuVO der o.a. Spieler unter Haftung des TSV Apensen gem. § 11 (4) RuVO.
3. Dieser sowie die Geldstrafe (insgesamt 214,70 €) werden vom Konto des TSV Apensen abgebucht.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Mit Verfügung des Spielausschusses vom 12.11.2008 wurde das Sportgericht über die Vorfälle anlässlich des o.a. Punktspiels unterrichtet.

Der Schiedsrichter (SR) hat in seinem Bericht Folgendes vermerkt:

„Herr R. hat in der 82. Minute ein Foul vor seinem Strafraum an Herrn F. begangen, ich piff. Herr F. lag mit dem Rücken zu mir, sodass ich von Herrn Fischer keine Aktion beobachten konnte; nur plötzlich hatte Herr R. gegen Herrn F. getreten. Nach

der roten Karte wurde ich von Herrn R. och von hinten geschubst und als Wichser bezeichnet.“

Das KSG hat daraufhin Ermittlungen über die auf dem Spielbericht eingetragenen Vereine eingeleitet.

Der TSV Apensen hat sich in seiner Stellungnahme durch den stellvertretenden Obmann Frank Hauschild wie folgt geäußert:

„Da Ralf Prigge an dem besagten Sonntag das Spiel nicht gesehen hat, habe ich eine schriftliche Stellungnahme verfasst. In der Anlage finden sie meinen Bericht.

Bericht:

Die Angaben des Schiedsrichters über das Verhalten des Spielers R. sind korrekt und in keinem Falle zu billigen. Es fehlt jedoch eine wesentliche Angabe. Nach dem Pfiff des Schiedsrichters und vor dem Treten des Spielers R. wurde dieser vom gefoulten Spieler (mit der Nr. 4) getreten. Die Auslegung des Schiedsrichters durch Zeigen der gelben Karte zeigt jedoch, dass er doch etwas gesehen muss haben und mit zweierlei Maß geurteilt hat. Erst durch diesen Umstand verlor der Spieler R. die Beherrschung und es kam zu den beschriebenen Handlungen.“

Die SG Freiburg/Oederquart hat sich zu dem Vorfall über den Obmann Frank von Allwörden folgendermaßen geäußert:

„Unser am Boden liegender Spieler M. wurde vom Apensener Spieler R. getreten. Von M. ist keine Aktion ausgegangen.“

Aufgrund des Widerspruchs zur Person des gefoulten Gegenspielers von R. wurde der SR um eine ergänzende Stellungnahme gebeten. Dieser bestätigte den Namen des gefoulten Spielers (F.); er beschrieb die gesamte Situation in seiner Mail vom 04.12.2008 wie folgt:

„Ich stand links auf Strafraumhöhe, als Herr F. vor dem Strafraum (rechts) von Herrn R. gefoult wurde. Herr F. fiel in den Strafraum, saß dort mit dem Rücken zu mir und plötzlich trat Herr R. den sitzenden Herrn F.

Herrn R. hatte ich die Rote Karte wegen Tätlichkeit gegeben. Herrn F. auf "Verdacht" die gelbe Karte, was ich Herrn F. auch sagte, da ich leider sein Foul, welches er begangen haben soll, nicht sehen konnte.

Daraufhin wurde ich von Herrn R., der noch hinter mir stand, mit beiden Händen geschubst. Ich drehte mich zu ihm um, er drehte sich weg, ging und sagte noch Wichser zu mir.

Es kann natürlich sein, dass die Schubsreaktion kam, weil Herr R. sich im Nachteil gesehen hat und dann überreagierte.

Eine mündliche Verhandlung wurde von keinem der beiden Vereine erbeten bzw. für erforderlich (ebenso wie das KSG) gehalten.

Für das KSG bestehen danach keinerlei Zweifel an der Tätlichkeit des Spielers R. durch absichtliches Treten seines Gegenspielers. Da das Spiel zu diesem Zeitpunkt bereits unterbrochen war, ist diese Aktion eindeutig als Tätlichkeit anzusehen.

Das Schubsen des SR wurde vor dem Hintergrund, dass der SR dies nicht zum Anlass genommen hat, das Spiel abubrechen, noch als leicht bewertet. Unstreitig ist die anschließende Äußerung gegenüber dem SR eine Beleidigung.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Strafmaße gem. § 43 Ziff. 8 und Ziff. 2 RuVO zwischen 3 Wochen und bis zu einem Jahr Sperre war für das KSG die verhängte 6-monatige Sperre unbedingt erforderlich, um eine durchgreifende Einsicht des Sportkameraden R. sein gravierendes Fehlverhalten und damit hoffentlich eine dauernde Verhaltensänderung zu fördern. Insbesondere Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter, gleich welcher Art und vor welchem spieltechnischen oder auch emotionalen Hintergrund, werden vom KSG Stade immer als schwerwiegend angesehen. Der Respekt des SK R. vor den Entscheidungen der Schiedsrichter ist offenbar wenig ausgeprägt. Hierbei ist in diesem Zusammenhang auch die beleidigende Äußerung zu bewerten.

Das KSG hätte es hier als Geste der Achtung angesehen, wenn sich Herr R. im Rahmen der Stellungnahme des TSV Apensen mit einer persönlichen Erklärung beim SR entschuldigt hätte.

Bei der Bemessung des Gesamtstrafmaßes wurde berücksichtigt, dass SK R. sich vom SR in der Tat ungerecht bestraft fühlen konnte. Offenbar ohne eine Tatsachenfeststellung eine Verwarnung „auf Verdacht“ auszusprechen, konnte Anlass für eine Frustration sein. Das KSG folgt dem SR, dass er die Aktion des Gegenspielers nicht gesehen hat und schließt eine bewusste Benachteiligung des TSV Apensen aus.

Der SR sollte jedoch für die Zukunft beachten, dass persönliche Strafen eine Tatsachenfeststellung seinerseits (oder ggfs. das seiner Assistenten) erfordern. Ein Bekenntnis gegenüber den Spielern, ggfs. eine Aktion nicht gesehen zu haben, erhöht die Akzeptanz seiner Entscheidungen eindeutig stärker als eine evtl. ungerechte persönliche Strafe „auf Verdacht“!

Für die Beurteilung der Bestrafung des SK R. war letztlich unbedeutend, um welchen Gegenspieler (SK F. oder SK M.) es sich gehandelt hat.

Die zusätzlich verhängte Geldstrafe wurde gemäß § 43 Satz 2 RuVO verhängt, da durch die in den Sperrzeitraum fallende Winterpause der gewünschte Sühnezweck nicht erreicht werden konnte.

Zur Begründung der Kostenentscheidung wird hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die eindeutigen Regelungen des § 11 RuVO verwiesen.

Der Spielerpass des Verurteilten verbleibt bis zum Ablauf der Frist in Verwahrung des Spelausschusses. Er wird von dort nach Fristablauf zurückgegeben.

Ausgefertigt:

Klaus-Heiner Gerken
Vorsitzender

gez. Peter Schliecker
gez. Harm Schröder

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die gebührenpflichtige Berufung zulässig. Sie ist innerhalb von 7 Tagen schriftlich unter Hervorhebung der Anträge und Gründe beim nächst höheren Sportgericht einzulegen.

Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage des Zugangs dieses Urteils, spätestens am 3.Tag nach dem Poststempel des Aufgabepostamtes, zu laufen.

Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Die Berufungsschrift soll dreifach eingereicht werden.

Anschrift: Bezirkssportgericht Lüneburg
 Vorsitzender: Rüdiger Wiegand
 Soltauer Straße 34
 27356 Rotenburg

Auf die Bestimmungen der §§ 17, 14, 10 und 11 RuVO wird verwiesen.

Ferner ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig, wenn formelle Mängel (z.B. falsche Besetzung des Sportgerichts, Nichteinhaltung der Ladungsfristen etc.) geltend gemacht werden.

Die Beschwerde ist beim Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Bezüglich Form und Fristen gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend. Auf die §§ 18, 14 und 11 RuVO wird verwiesen.

Verteiler:

- Kreisvorsitzender - Paul-Reinhard Schmidt per E-Mail
- Kreisjugendausschussvorsitzender – Harald Lau per E-Mail
- Kreisspielausschussvorsitzender – Michael Koch per E-Mail
- Kreisschiedsrichterobmann – Jürgen Bockelmann per E-Mail
- Kreisschatzward – Günter Buhrmester per E-Mail
- Schiedsrichter P. per Brief
- Alle Sportgerichtsbeisitzer per E-Mail
- TSV Apensen, Frank Hauschild, Zevener Str. 16a, 21641 Apensen per Brief
- SG Freiburg/Oederquart, Frank von Allwörden, Drosselweg 21, 21729 Freiburg per Brief